

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Band 10

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

**Die vollständige Vernichtung eines
urheberrechtlich geschützten Werks
als andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG**

Von

Fatima Désirée Stenzel



Duncker & Humblot · Berlin

FATIMA DÉSIREE STENZEL

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

Studien zu Eigentum und Urheberrecht

Herausgegeben von
Eva Inés Obergfell
Ronny Hauck

Band 10

Sacheigentum und Urheberrecht im Konflikt

Die vollständige Vernichtung eines
urheberrechtlich geschützten Werks
als andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG

Von

Fatima Désirée Stenzel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Die Veröffentlichung wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds
der Leibniz Universität Hannover.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-SA
(<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59727-7> abrufbar.



© 2026 Fatima Désirée Stenzel
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 2750-3321 (Print) ISSN 2750-333X (Online)
ISBN 978-3-428-19727-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59727-7 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59727-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für meine Großeltern Emmi und Günther

Vorwort

Diese Arbeit wurde der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2024 vorgelegt, wobei Literatur und Rechtsprechung bis Oktober 2024 Berücksichtigung fanden.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die vielseitige Unterstützung während des Vorhabens bedanken. Besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec. Durch seine stets kompetente, geduldige, freundliche und hilfsbereite Betreuung war er ein hervorragender Doktorvater und Erstkorrektor. Ebenfalls gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Tim W. Dornis, J.S.M. (Stanford) für die zeitnahe Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem möchte ich mich bei all den Personen bedanken, die mich auf dem Weg begleitet und unterstützt haben. Dazu zählen meine Freunde und Lehrstuhlkollegen, die mir nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern auch abseits des Lehrstuhls zur Seite standen. Herzlich danken möchte ich auch meinem Freund, der sich den Herausforderungen der Korrektur einer für ihn fachfremden wissenschaftlichen Arbeit annahm.

Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern, insbesondere meiner Mutter Jutta, die ebenfalls bei der Korrektur unterstützte. Ohne meine Eltern wären meine Ausbildung und mein bisheriger Werdegang nicht möglich gewesen. Sie haben mich stets nach besten Kräften und auf jede erdenkliche Art im Leben unterstützt und gefördert.

Hannover, September 2025

Fatima D. Stenzel

Inhaltsverzeichnis

Problemaufriss	15
----------------------	----

Kapitel 1

Themeneinführung und Grundlagen	18
A. Überblick und Systematik des § 14 UrhG	18
I. § 14 UrhG: Das Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot	18
II. Die in § 14 UrhG normierten Eingriffsarten	19
B. Grundlegender Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber	22
I. Ausgangslage und einfachgesetzliche Regelungstendenz	23
1. Normative Ausgangslage	23
2. Einfachgesetzliche Regelungstendenz	25
II. Verfassungsrechtliche Erwägungen	28
1. Einbeziehung verfassungsrechtlicher Erwägungen im Privatrecht	28
2. Einschlägige Grundrechte bzgl. Sacheigentum und Urheberrecht	30
a) Grundrechte des Eigentümers einer Werkverkörperung	30
b) Grundrechte des Urhebers eines Werkes	30
aa) Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentum	30
bb) Art. 5 Abs. 3 GG – Kunstfreiheit	32
cc) Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht	36
(1) Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	37
(a) Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	39
(b) Selbstständiges Persönlichkeitsrecht	40
(c) Wesensmäßige Verschiedenartigkeit	41
(2) Entscheidung und Folgen für die grundrechtliche Bewertung	42
dd) Verhältnis der einschlägigen Grundrechte zueinander	45
c) Geltungsvorrang einer Grundrechtsposition	46
3. Erfordernis einer Einzelfallabwägung	48
III. Zusammenfassung	48

C. Urheberrechtliche Grundlagen	49
I. Urheberrecht und dessen Ausgangspunkt unter besonderer Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsschutzes	49
1. Frühe Entwicklungen des Urheberpersönlichkeitsschutzes	50
2. „Moderne“ Urheberrechtstheorien als Ausgangspunkt	52
3. Grundlagen des heutigen Urheberrechtsgesetzes	53
II. Der Urheber	54
III. Das Werk und der Werkbegriff des Urheberrechts	55
IV. Übertragbarkeit und Schutzdauer des Urheberrechts	61
V. Integritätsschutz im Urheberrechtsgesetzes	63
1. Änderungsrechtliche Regelungen	63
a) Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes nach § 14 UrhG	65
b) Änderung des Werkes nach § 39 UrhG	65
c) Bearbeitung und Umgestaltung nach § 23 UrhG	65
d) Sonstige Änderungsrechtliche Vorschriften	66
2. Systematik der Regelungen	66
a) Selbstständigkeit der änderungsrechtlichen Regelungen	67
b) Gesamtschau der änderungsrechtlichen Regelungen	70
3. Stellungnahme	71
VI. Zusammenfassung	76
D. Fazit	77

Kapitel 2

Die vollständige Vernichtung des Werkes und § 14 UrhG	79
A. Rechtsprechungsentwicklung zum „Vernichtungsverbot“	79
I. Bisherige Rechtsprechung	80
1. KG Berlin – „Totenmaske I“	80
2. LG München I – „Hajek I & II“	81
3. LG Hamburg – „Astra-Hochhaus“	82
4. Änderungstendenzen Anfang der 2000er – LG Bielefeld	82
II. Entscheidungen des BGH im Jahr 2019	84
1. „HHole (for Mannheim)“ und „PHaradise“	84
2. „Minigolfanlage“	86
III. Zusammenfassung	87
B. Verankerung eines Vernichtungsverbotes im Urheberrechtsgesetz	87
I. Schutz des Urhebers vor Vernichtung seines Werkes	88
1. Keine Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers	89
2. Erwerb der Vernichtungsbefugnis bei Veräußerung des Werkstücks	91

3. Bewusstes Absehen von der Normierung eines Vernichtungsverbotes durch den Gesetzgeber	93
4. Kollision mit Denkmalschutzrecht aufgrund von Erhaltungspflichten des Eigentümers	94
a) Telos des Denkmalschutzrechts im Vergleich zum Urheberrecht	94
b) Erhaltungspflichten des Eigentümers	96
5. Schutz des Urhebers vor jeder Vernichtung	99
a) Autografische Werke	101
b) Allografische Werke	101
c) Werkoriginale als Schutzgegenstand	102
6. Zusammenfassung	102
II. Normative Verankerung eines Vernichtungsverbots	103
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Anknüpfungspunkt	103
2. § 14 UrhG als Anknüpfungspunkt	104
a) Ableitung des Vernichtungsverbots aus § 14 UrhG	106
b) Kein Rückgriff auf die Generalklausel des § 11 S. 1 UrhG	109
3. Ergebnis	110
III. Prüfung des § 14 UrhG bei der Vernichtung einer Werkverkörperung	111
1. Allgemeiner Streitstand zum Prüfungsaufbau des § 14 UrhG	111
2. Prüfung der Werkvernichtung als Fall des § 14 UrhG	115
a) Andere Beeinträchtigung durch Vernichtung eines Werkoriginals	115
aa) Vollständige Vernichtung als „schärfste Form“ der anderen Beeinträchtigung?	115
bb) Erforderlichkeit der Abgrenzung der Eingriffsarten	116
b) Eignung zur Interessengefährdung	117
aa) „Fahrlässige“ Vernichtung eines Werkoriginals	118
bb) „Heimliche“ Vernichtung	122
cc) Aufgedrängte Werkverkörperungen	124
dd) Zusammenfassung	127
c) Interessenabwägung und deren Kriterien	128
aa) Ideelle Interessen des Urhebers	129
(1) Gestaltungshöhe	130
(2) Beziehung des Urhebers zu seinem Werk	132
(3) Grad der Öffentlichkeit des Werkoriginals	135
(4) Noch bestehende Schutzdauer	136
bb) Interessen des Eigentümers	138
(1) Bestehen eines Gebrauchszwecks	139
(2) Immobile Werkoriginale	140
(3) Motive des Eigentümers für die Vernichtung	144
(4) Persönlichkeitsrechtlicher Bezug zum Werkoriginal	146

cc) Zusammenfassung	147
d) Öffentliche und kirchliche Einrichtungen	149
3. Zusammenfassung	152
IV. Überblick des Prüfungsaufbaus von § 14 UrhG	154
C. Rechtsfolgen des § 14 UrhG	155
I. Allgemeines	155
II. Verletzungstatbestand	155
III. Unterlassungsanspruch	156
IV. Beseitigungsanspruch	158
V. Schadensersatzanspruch	159
D. Fazit	162

Kapitel 3

Das Vernichtungsverbot nach § 14 UrhG in der Praxis	164
A. Vorgehen und Regelungen in anderen Rechtsordnungen	164
I. Der Werkintegritätsschutz im Rechtssystem des <i>common law</i>	164
II. Der Werkintegritätsschutz in Kontinentaleuropa	170
III. Sonstige Regelungen	174
B. Vorprozessuale Folgen und präventive Interessensicherung	176
I. Pflichten oder Obliegenheiten als Folge des Vernichtungsverbotes?	176
1. Keine Pflichten zwischen Urheber und Eigentümer	176
2. Obliegenheiten des Eigentümers	180
a) Erhaltung des Werkoriginals	180
b) Verhalten im Vorfeld der Vernichtung	181
aa) Mitteilung an den Urheber über bevorstehende Vernichtung?	181
bb) Angebot der Rücknahme des Werkoriginals an den Urheber?	185
c) Aufbewahrung des Werkoriginals	187
d) Weiterveräußerung oder Dereliktion des Werkoriginals	188
e) Planungsalternativen bei unbeweglichen Gegenständen	189
3. Obliegenheiten des Urhebers	191
a) Ausübung des Zugangsrechts	191
b) Öffentliche Sichtbarkeit des Urhebers	192
c) Rücknahme des Werkoriginals	193
4. Zusammenfassung	194
II. Präventive Interessensicherung durch Individualvereinbarungen	194
1. Das Recht auf Werkintegrität als Gegenstand von Rechtsgeschäften	195
2. Der urheberpersönlichkeitsrechtliche Kern als Begrenzung der Vertragsfreiheit	197

3. Anwendung und Ausgestaltung von Rechtsgeschäften über die vollständige Vernichtung	202
a) Grundsätzliche Disponibilität	203
b) Rechtsnatur der Disposition über die vollständige Vernichtung	203
aa) Absolute Verzichtserklärung	204
bb) Schuldrechtliche Gestattungsvereinbarungen	205
cc) Einwilligung	207
(1) Rechtsnatur der Einwilligung	207
(2) Wirkung der Einwilligung und Widerrufsmöglichkeit	210
(3) Ausgestaltung des Widerrufs	215
dd) Tatbestandsausschließende oder rechtfertigende Einwilligung	216
ee) Verhältnis der Einwilligung zur zugrundeliegenden Vertragsbeziehung	217
c) Zusammenfassung	218
4. Regelungsansätze zur Vereinbarung eines Vernichtungsverbotes	218
5. Zusammenfassung	219
III. Individualvertragliche Gestaltungsanregungen	220
1. Grundsätzliches	220
2. Einwilligung zur Vernichtung	220
3. Schutz vor Vernichtung	221
IV. Gesetzliche Gestaltungsanregungen	222
C. Anwendungsvorschlag für § 14 UrhG im Zivilprozess	222
I. Bewertung der bisherigen Rechtsprechung	222
II. Prüfung des § 14 UrhG unter prozessualen Gesichtspunkten	223
1. Darlegung der geistigen oder persönlichen Urheberinteressen	224
2. Anscheinsbeweis der Eignung zur Interessengefährdung	226
3. Interessenabwägung	229
III. Anwendungsbeispiel nebst Abwandlungen	231
D. Fazit	232
Thesen	234
Literaturverzeichnis	236
Sachwortverzeichnis	249

Problemaufriss

„Der Eigentümer eines Kunstwerkes hat es in der Regel zu dem Zweck erworben, um sich an seinem Besitz zu erfreuen, um den ästhetischen Eindruck, den das Kunstwerk hervorzurufen geeignet ist, auf sich und andere, die bei ihm verkehren, wirken zu lassen. Ändert sich der Geschmack des Eigentümers, ist er des Kunstwerkes aus irgendwelchen Gründen überdrüssig geworden, so wird er es veräußern, verkaufen, vertauschen, verschenken oder er wird es seinem und anderer Anblick entziehen. Man wird ihm für den Regelfall auch das Recht nicht versagen können, es völlig zu vernichten. Durch all diese Handlungen greift er in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werks und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers nicht ein. Der Künstler, der das Werk zu Eigentum veräußert und dafür Entgelt empfangen hat, muss von vornherein mit diesem möglichen Schicksal seines Werkes in der Hand des Besitzers rechnen.“¹

Dies war die Einschätzung des Reichsgerichts in seinem *Obiter Dictum* aus dem Jahr 1912. Danach darf der Eigentümer mit einem erworbenen Kunstwerk – sofern er es nicht verändert – frei nach seinem Belieben umgehen. Eine Vernichtung kann gestützt auf die Rechte des Urhebers nicht durch diesen verhindert werden. Dieses *Obiter Dictum* wurde über Jahrzehnte durch die Rechtsprechung getragen und dem Schutz der Interessen des Urhebers vor einer Vernichtung seines Werkes eine Absage erteilt. Hiervon rückt der Bundesgerichtshof durch die Entscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten mit den Titeln „HHole (for Mannheim)“, „PHaradise“ und „Minigolfanlage“ nun erstmalig ab.² Dort heißt es:

„Die Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks stellt eine ‚andere Beeinträchtigung‘ im Sinne des § 14 UrhG dar.“³

Durch die neue, vom Reichsgericht abweichende, Einordnung einer Vernichtung durch den BGH ergeben sich diverse Folgefragen. Es scheint, als würden dem Urheber endlich weitreichendere Befugnisse zugesprochen werden, um seine Interessen sachgerecht schützen zu können. Dies ist jedoch nachzuprüfen. Handelt es sich bei der Einordnung der Vernichtung als andere Beeinträchtigung tatsächlich um eine Verbesserung der Urheberstellung, oder wurde ihm zwar ein neues, zugleich aber „wertloses“ Instrument an die Hand gegeben.

¹ RG Urf. v. 08.06.1912 – Rep. I. 382/11 = RGZ 79, 397, 400 – *Felseneiland mit Sirenen*.

² Vgl. BGH Urf. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609 – *HHole (for Mannheim)*; BGH Urf. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 = ZUM 2019, 521 – *PHaradise*; BGH Urf. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 = GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*.

³ BGH Urf. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 = GRUR 2019, 609, LS 1 und Rn. 30 ff. – *HHole (for Mannheim)*.

Auch die vom BGH vorgenommene Einordnung der Vernichtung eines Werkes unter § 14 UrhG ist nicht unproblematisch. Es ist bereits fraglich, ob das Urheberrecht überhaupt ein sog. Vernichtungsverbot enthält und woraus dieses Verbot folgen soll. Hintergrund der Diskussionen um ein solches Vernichtungsverbot ist der grundlegende Konflikt zwischen den Rechten des Eigentümers und denen des Urhebers:

Der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Werks hat nach § 903 BGB das Recht inne, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Dies entspricht der Einschätzung des Reichsgerichts, da dem Urheber keine, die Vernichtung verbietende Rechte zugestanden wurden. Nach dem BGH sind die Rechte des Urhebers im Hinblick auf die Verhinderung einer Werkvernichtung allerdings als „Rechte Dritter“ mit den Rechten des Eigentümers abzuwägen. Darauf folgt die Herausforderung beide Positionen miteinander zu vereinen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Wird dem BGH in seiner Ansicht gefolgt und ein urheberrechtliches Vernichtungsverbot angenommen, ergeben sich weitere Fragen. So ist fraglich, ob der Urheber im Umkehrschluss zum Vernichtungsverbot auch die Erhaltung des Werkes einfordern kann. An dieser Stelle ergeben sich Schnittstellen zum Denkmalschutz, sodass auch hier eine präzise Abgrenzung erforderlich ist. Auch ist fraglich, wie die Interessen in Ausgleich zu bringen sind und welche Kriterien geeignete Abwägungskriterien darstellen könnten, insbesondere im Bereich einer Vernichtung von Werken der bildenden Kunst.

Zielsetzung der Arbeit ist es, die Entscheidung der Rechtsprechung zu prüfen, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten und einen interessengerechten und praktikablen Weg aufzuzeigen, um die kollidierenden Interessen auch in der Praxis in Einklang zu bringen, um dem Urheber ein wirksames Werkzeug zur Interessenwahrung an die Hand zu geben. Auch sollen Rechtsunsicherheiten auf Eigentümer- und Urheberseite gleichermaßen reduziert werden, indem Kriterien herausgearbeitet werden, die innerhalb einer Interessenabwägung als Leitfaden für die Entscheidung herangezogen werden können.

Um auch eine praktische Umsetzung zu gewährleisten, soll ein Einblick in die Anwendung des § 14 UrhG durch die Rechtsprechung gegeben werden, wobei eine kritische Auseinandersetzung mit dem bisherigen Vorgehen erfolgt und neue Möglichkeiten, auch anhand anderer Rechtsordnungen, aufgezeigt werden. Zuletzt wird ein Überblick über die mögliche Vertragsgestaltung zwischen den Parteien bei Verkauf eines Werkes durch den Urheber gegeben. Dieser beschränkt sich auf das Urheberpersönlichkeitsrecht und die dadurch zu beachtenden Grundlagen in der Vertragsgestaltung mit dem Ziel, einen vorgerichtlichen Interessenausgleich zu ermöglichen und eine Prozessführung zu vermeiden. Die Bearbeitung erfolgt in drei Kapiteln.

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über § 14 UrhG als Ausgangspunkt gegeben um dann die relevanten Grundlagen des Urheber- und des Urheberpersönlichkeitsrechts abzubilden. Dabei wird herausgearbeitet, was unter einem Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu verstehen ist, welchen Schutzzweck das Urheberrecht hat, was Gegenstand und Rechtsnatur des Urheberpersönlichkeitsrecht ist sowie, wie sich der Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber grundsätzlich darstellt.

Im zweiten Kapitel wird die Rechtsprechung analysiert und das Vernichtungsverbot innerhalb des Urheberrechtsgesetzes eingeordnet. Dabei wird auf den Prüfungsaufbau des § 14 UrhG, die Entwicklung der Rechtsprechung zur Werksvernichtung und die Verankerung des Vernichtungsverbotes im Urheberrechtsgesetz – unter Bezug auf denkmalschutzrechtliche Aspekte – eingegangen. Auch die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung und entsprechende Kriterien werden untersucht.

Im letzten Kapitel werden die Arbeitsergebnisse in die Praxis umgesetzt. Dazu werden anderer Rechtsordnungen exemplarisch berücksichtigt und die Folgen des Vernichtungsverbots untersucht. Es werden zudem Möglichkeiten und Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung abgebildet und ein Anwendungsvorschlag für die gerichtliche Praxis vorgestellt.